

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 06.02.1991 des aufzuhebenden Bebauungsplanentwurfs "Bierstadt-Mitte"

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 1. 3. 1991

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung von Bebauungsplänen für den Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“ in Wiesbaden-Bierstadt

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 6. 2. 1991 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“ in Wiesbaden-Bierstadt werden unter Einbeziehung der zu ändernden Teilbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Leidenhecken“ (1965/1) und „Zwergweg“ (1968/4) Bebauungspläne aufgestellt. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Nordseite der Zieglerstraße,
Teilstrecke der Ostseite der Raiffeisenstraße,
Teilstrecke der Nordseite der Schwarzgasse,
Teilstrecke der Nordseite der Haselstraße,
Teilstrecke der Westseite der Sandbachstraße,
Teilstrecke der Nordseite der Straße Am Wolfsfeld,
Ostseite der Oberlindstraße die Kloppenheimer Straße querend,
Südseite der Flurstücke 1, 2 und 3 (Flur 27),
Westseite der Flurstücke 148/65 und 61 (Flur 27),
Teilstrecke der Nordseite der Igstadter Straße,
Teilstrecke der Ostseite des Köpfchenweges,
Südseite des Ländchenweges,
Teilstrecke der Südseite der Dorrlochstraße,
Teilstrecke der Westseite der Erbenheimer Straße,
Südseite des Imkerweges,
Teilstrecke der Westseite der Honiggasse,
Südseite der Straße Am Biengarten,
Teilstrecke der Ostseite der Delkenheimer Straße,
Teilstrecke der Südseite des Zwergweges,
Teilstrecke der Westseite der Biegerstraße,
Teilstrecke der Nordseite der Schult heißstraße,
Süd-Westseite der Patrickstraße.

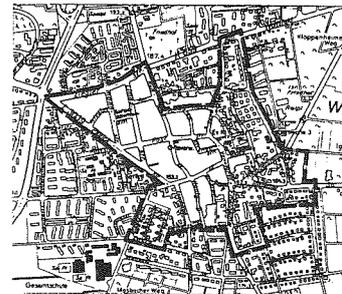
2. Die Aufstellung der Bebauungspläne ist erforderlich, um für die erkennbare und überwiegend bereits vollzogene bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung veränderter städtebaulicher Gesichtspunkte die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der neue Planungsbereich, in dem 1985/86 eine Strukturuntersuchung durchgeführt wurde, erfaßt und überlagert den Bereich „Bierstadt-Mitte“, für den bereits 1981 die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen wurde.

3. Für den Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“ ist ein Landschaftsplan nach § 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) aufzustellen. Die sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Erfordernisse und Maßnahmen sind unter Abwägung der Ziele der Landschaftspflege und der städtebaulichen Belange in den Bebauungsplan zu integrieren.

4. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 19. 2. 1991
Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
E x n e r
Oberbürgermeister



Planungsbereich „Bierstadt-Mitte“
Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.